

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00477 vom 23. August 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00477

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00477 du 23 août 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00477 del 23 agosto 2017

Regeste

Ansetzung einer neuen Ausreisefrist (teilweise Wiederaufnahme von VB.2016.00815) | Weder ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis noch ein ungekündigtes Mietverhältnis stellen besondere Umstände dar, welche die Ansetzung einer Ausreisefrist von mehr als 30 Tagen rechtfertigten. Das Verwaltungsgericht ist aber an die bundesgerichtliche Anweisung gebunden, weshalb hier eine Ausreisefrist von 78 Tagen ab dem Datum des Bundesgerichtsurteils anzusetzen ist (E. 2.2).

Erwägungen

E. 4

Weil nur noch die Wegweisung Streitgegenstand bildet, ist in der nachfolgenden Rechtsmittelbelehrung auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zu verweisen (Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG; BGr, 14. Juli 2017, 2C_200/2017, E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.